

Sonderinformation zur Umsatzsteuer
**Zusammenfassende Meldung (ZM) und
Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Leistung (igL)**

Jänner 2020

Diese Information betrifft in Österreich umsatzsteuerpflichtige Unternehmer, die Lieferungen und/oder sonstige Leistungen in das EU-Ausland durchführen und die Grenzen der Kleinunternehmerbefreiung (ab 2020: Umsatz über netto € 35.000 pro Kalenderjahr) überschreiten bzw. zur Regelbesteuerung optiert haben:

Wie bereits in unserer Sonderinformation zur Umsatzsteuer ab 1.1.2020 vom November 2019 und in der Klienten-Info Nr. 6/2019 angekündigt, verschärft der Gesetzgeber die Regelungen zur Steuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen und Leistungen in das EU-Ausland wesentlich.

Das bedeutet ab 2020 hinsichtlich der ZM:

1. Wenn Sie sonstige Leistungen ins EU-Ausland erbringen:

– **Fristgerechte Abgabe**

Frist zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung (ZM) ist das **Ende des Folgemonats der Leistung**. Die ZM ist somit binnen einem Monat nach Ende des Monats der Leistung fällig. Das betrifft auch freie Berufe wie Notare, Rechtsanwälte etc.

Bitte achten Sie bei der Rechnungslegung darauf, dass Sie in Zukunft die Ausgangsrechnungen rechtzeitig im Monat der Leistung (Datum!) erstellen.

Wird die ZM nicht fristgerecht oder korrekt bis zum Ablauf des Folgemonats eingebracht, werden bei sonstigen Leistungen Verspätungszuschläge vorgeschrieben.

– **Abgabe einer korrekten Zusammenfassenden Meldung (ZM)**

Bitte achten Sie daher in Zukunft verstärkt auf die

Einhaltung insbesondere folgender Formalkriterien auf den Rechnungen:

- *Namen, Anschrift und UID des Abnehmers im Zeitpunkt der Leistung,*
- *die handelsübliche Bezeichnung der Leistung,*
- *Leistungszeitraum muss im Monat der Rechnungslegung erfolgen oder enden,*
- *das vereinbarte Entgelt.*

2. Wenn Sie Lieferungen ins EU-Ausland erbringen:

Bei Lieferungen ab dem 1.1.2020 in das EU-Ausland ist die Umsatzsteuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung unter anderem an folgende Kriterien geknüpft:

– **Fristgerechte Abgabe der ZM**

Frist zur Abgabe der ZM ist das **Ende des Folgemonats der Lieferung**. Die ZM ist somit binnen einem Monat nach Ende des Monats der Lieferung fällig.

Bitte achten Sie bei der Rechnungslegung darauf, dass Sie in Zukunft die Ausgangsrechnungen rechtzeitig im Monat der Lieferung (Datum!) erstellen.

Wird die Zusammenfassende Meldung nicht fristgerecht oder nicht korrekt bis zum Ablauf des Folgemonats eingebracht, fällt bei Lieferungen die Steuerfreiheit weg, wodurch Ihnen ein Schaden von zumeist 20% der Bemessungsgrundlage entsteht.

– **Abgabe einer korrekten Zusammenfassenden Meldung (ZM)**

Die Anknüpfung der materiellen Steuerfreiheit an Formalkriterien birgt zusätzliche Risiken.



Bitte achten Sie deshalb in Zukunft im Rahmen der Qualitätssicherung verstärkt auf die Einhaltung insbesondere folgender Formalkriterien:

- *Den Namen, die Anschrift und die UID des Abnehmers im Zeitpunkt der Lieferung,*
- *den Namen und die Anschrift des Beauftragten des Abnehmers in Abholfällen,*
- *die handelsübliche Bezeichnung und die Menge des Gegenstandes der Lieferung,*
- *den Tag der Lieferung,*
- *das vereinbarte Entgelt,*
- *die Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet,*
- *den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet,*
- *fristgerechte Abgabe der Zusammenfassenden Meldung (ZM).*

Auch im Zusammenhang mit Transportnachweisen (Voraussetzung für die Steuerfreiheit) müssen in Zukunft zwei Nachweise vorliegen (siehe ebenfalls unsere Klienten-Info Nr. 6/2019). Wir empfehlen den unterzeichneten CMR-Frachtbrief oder die Speditorsbescheinigung und die Transportrechnung aufzubewahren und der Ausgangsrechnung als Buchnachweis beizulegen.

Darüber hinaus achten Sie in Abholfällen bitte darauf, dass zusätzlich zu den Transportnachweisen eine schriftliche Erklärung des Empfängers über die Abholung vorliegt.

– **Handling bei Erstellung der Buchhaltung durch uns**

Wenn Sie Bilanzierer sind und Ausgangsrechnungen in ein anderes EU-Land stellen, müssen wir für Sie die Zusammenfassende Meldungen erstellen.

Damit dies fristgerecht erfolgen kann, achten Sie in Zukunft bitte unbedingt darauf, dass Sie uns die Unterlagen vollständig bis spätestens 15. des Folgemonats zukommen lassen.

Sollten Sie mit der Aufbereitung der Buchhaltung nicht rechtzeitig bis zum 15. des Folgemonats fertig

werden, benötigen wir aufgrund der Neuregelung jedenfalls zumindest alle Ausgangsrechnungen des Monats, damit wir die ZM vorab rechtzeitig fertigstellen können.

Wenn Sie Einnahmen-Ausgaben-Rechner sind, belassen Sie grundsätzlich bitte die Aufbereitung der Belege wie bisher. Wir ersuchen Sie ab 2020 allerdings uns Anfang des Folgemonats zusätzlich zu den bezahlten Ausgangsrechnungen auch alle Ausgangsrechnungen mit Lieferungen oder Leistungen in andere EU-Länder zukommen zu lassen, die in dem Monat erstellt wurden, auch wenn sie noch nicht bezahlt sind.

Sollten Sie uns die Daten bisher elektronisch übermitteln, ersuchen wir um Zusendung von Kopien der noch nicht bezahlten aber gestellten Ausgangsrechnungen gerne auch als (eine) pdf-Datei per e-mail.

Sollten Sie mit der Aufbereitung der Buchhaltung nicht rechtzeitig bis zum 15. des Folgemonats fertig werden, benötigen wir aufgrund der Neuregelung jedenfalls zumindest alle Ausgangsrechnungen des Monats, die ins EU-Ausland gestellt wurden, damit wir die ZM vorab rechtzeitig fertigstellen können.

Hinweis:

Die Prüfung der UID wird ggf. von uns auch weiterhin wie bisher durchgeführt, sollte aber aufgrund der neuen Regelungen jedenfalls bereits im Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung von Ihnen gemacht worden sein.

Gerne stehen wir für Fragen zur Verfügung oder unterstützen Sie auch bei der Abfrage von UID.

– **Handling bei Erstellung der Buchhaltung durch Sie selbst**

Wird die Buchhaltung durch Ihr Unternehmen selbst erstellt, richten Sie im Rahmen der Qualitätssicherung bitte alle notwendigen Maßnahmen so ein, dass eine fristgerechte Abgabe der ZM bis zum Ende des Folgemonats gewährleistet ist und stellen Sie bitte bei Lieferungen alle o.g. Formalkriterien lückenlos fest.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Diese Klienten-Information wird ausschließlich für Klienten unserer Gesellschaft und für jene von WP/StB Mag. Bernhard Lehner, aber auch für unsere Geschäftspartner erstellt und diesen Adressaten kostenlos übermittelt. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann daher eine individuelle Beratung nicht vollständig ersetzen. Sie dient vielmehr der Vertiefung der Zusammenarbeit. Anregungen betreffend Form und Inhalt nehmen wir jederzeit gerne entgegen.

Sollten Sie diese Information statt in gedruckter Form in elektronischer Form wünschen oder bereits elektronisch erhalten und eine weitere Zusendung nicht mehr wünschen, bitten wir um Ihre Mitteilung. Wir garantieren die jederzeitige, kostenfreie Beendigung der Zusendung. Herausgeber: Lehner & Partner Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, A-2500 Baden, Wiener Straße 89, Tel. 02252 43335, Fax 02252 42919, office@lehner.org, LG Wr.Neustadt FN 113262 m